

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes  
„Breitbandzweckverband Probstei“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitbandzweckverband Probstei“ erlassen:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Barsbek, Bendfeld, Brodersdorf, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Höhndorf, Köhn, Krokau, Krumbek, Ostseebad Laboe, Lutterbek, Passade, Prasdorf, Schönberg, Stakendorf, Stein, Stoltenberg, Wendtorf und Wisch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband Probstei“, kurz „BZP“. Er hat seinen Sitz in Schönberg.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband Probstei“.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder (Bezirk im Sinne des § 30 Abs. 1 LVwG).

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter

Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Verbandsmitglieder über 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den

Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend. Eine Veränderung der Einwohnerzahl ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.

(2) Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 25.000 €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 2.000 €/ 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen nach durchgeführter Ausschreibung bis zu einem Wert von 50.000 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 €
10. die Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Zweckverbandsversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zu einem Wert von 1.000.000 €.

## § 8

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht

das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.

(4) Personen nach Absatz 3 ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen beruflich selbständig tätig, so erhalten sie für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 €.

(5) Personen nach Abs. 3, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(6) Personen nach Abs. 3 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.

(7) Personen nach Abs. 3 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

(8) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Versammlung sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 9**

### **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes nimmt das Amt Probstei im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 GkZ i.V.m. § 19 a GkZ wahr. Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 19a GkZ mit dem Amt Probstei.

## **§ 10**

## **Haushalts- und Wirtschaftsführung und Stammkapital des Zweckverbandes**

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend.

(2) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 35.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital nach folgendem Umlageschlüssel aufzubringen:

- Gemeinden bis einschl. 6.000 Einwohner = 1.666,67 €
- Gemeinden ab 6.001 Einwohner = 3.333,33 €

Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung.

(3) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gem. Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az.: IV 329 und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR eingebracht.

## **§ 11**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in einem angemessenem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat sich in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung um Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu bemühen.

(2) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen der Überlassung des passiven Netzes und der passiven Infrastruktur sollen angemessene kostendeckende Entgelte vereinbart werden.

(3) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, Beträge nach § 10 Abs. 3, Rücklagen, Stammkapital o.ä. nicht ausreichen.

(4) Die Umlage nach Abs. 3 wird im Verhältnis der Sitzzahlen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zueinander erhoben.

## **§ 12**

## **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1000,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2000,00 €, hält.

### **§ 13**

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 15.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 14**

#### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### **§ 15**

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und

-nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in einzelnen Mitgliedsgemeinden aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien, die betreffenden Gemeinden auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung des Gründungsvertrages durch die betreffenden Gemeinden sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.

(3) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 2 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung (Auflösung des Zweckverbandes)

(4) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 2 gilt die Kündigungsfrist nach §15 Abs. 1 dieser Verbandssatzung nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam. Abs. 1 gilt hinsichtlich der Verpflichtung nach § 6 GkZ entsprechend.

## **§16**

### **Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§17**

### **Selbstverpflichtung zur Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, den Breibandzweckverband Probstei bei Eintreffen einer der folgenden Fakten aufzulösen:

1. Im Rahmen der Ausschreibung der Breitbandversorgung kann kein wirtschaftliches Angebot erzielt werden.

2. Aus rechtlichen Gründen ist die Aufstockung des Eigenkapitals des Zweckverbandes in einer Höhe erforderlich, die von den Mitgliedsgemeinden nicht finanziert werden kann.

3. Aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden nach § 15 dieser Satzung ist eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband nicht mehr möglich.

(2) Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bedienen sich die Mitgliedsgemeinden eines Wirtschaftsprüfers, der an dem bisherigen Ausschreibungsverfahren nicht beteiligt war. Die Beurteilung/Risikobewertung ist den Mitgliedsgemeinden sowie der Landrätin des Kreises Plön zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes aus anderen, nicht in Absatz 1 genannten Gründen bleibt den Mitgliedsgemeinden unbenommen.

## **§ 18**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Abdruck im „Probsteier Herold“ bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum ..... in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom ..... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

..... (Ort), den .....(Datum) .....

.....  
Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher